

Allgemeine Verpackungsvorschriften

Die Allgemeinen Verpackungsvorschriften der Kunststoff Schwanden AG (KS-AG) dienen als Grundlage für die operative Abwicklung der logistischen Vorgänge zwischen den beiden Parteien. Damit eine vollautomatische Einlagerung sichergestellt ist, müssen wir auf Einhaltung der nachstehenden Vorschriften bestehen:

1. Verpackungsvorschrift Rohmaterial

Die Rohmaterial Anlieferungen (ausgenommen Silo) sind künftig auf sauberen und intakten Euro Paletten mit einer maximalen Abmessung von 1.14 x 1.14 m zulässig (maximale Höhe inkl. Palette 2.20 m). Die Paletten dürfen auch keinen Überhang aufweisen, ansonsten ein Einlagern in unser Hochregallager verunmöglicht wird. **Max. zulässiges Palettengewicht ist auf netto 1'200 kg beschränkt.** Diese Vorschrift gilt für Lieferungen in Säcken und Octabins und muss zwingend umgesetzt werden. Bei einer Abweichung dieser Vorschrift ist KS-AG vorab zu kontaktieren.

2. Verpackungsvorschrift allgemein

Sämtliche Lieferungen (ausgenommen Einzelpakete) müssen zwingend auf Euro Paletten (0.80x1.20 m) oder Industriepaletten (1.0x1.2 Meter) **ohne Überhang** mit einer maximalen Höhe inkl. Palette von 2.20 m angeliefert werden. Max. Palettengewicht 1'200 kg. Grundsätzlich werden keine Paletten getauscht und bei Unklarheiten bezüglich der Weiterbelastung ist KS-AG vorab zu kontaktieren.

Euro Paletten werden nicht getauscht und können durch den Lieferanten zu Marktpreisen verrechnet werden.

Bitte beachten: **LKW's können nicht seitlich sondern nur nach hinten entladen werden!**

3. Lieferdokumente und Beschriftung Verpackungsgebilde

Für eine reibungslose Einlagerung der angelieferten Ware sind folgende Punkte zwingend einzuhalten.

3.1. Lieferdokumente (auf dem Lieferschein sind folgende Angaben zwingend aufzuführen)

- KS Bestell Nummer
- KS Artikel Nummer
- Menge pro Verpackungseinheit
- Anzahl Verpackungseinheiten
- Anzahl Verpackungseinheiten pro Palette
- Anzahl Paletten
- Angabe Chargennummer
- Gewichtsangaben

Rohmaterial Anlieferungen

Zusammen mit den Lieferpapieren ist auch unbedingt das Chargenprüfzertifikat beizulegen und vorab per E-Mail an Abteilung.EK@ks-ag.ch zu übermitteln.

3.2 Verpackungsgebilde (jedes einzelne Gebilde ist mit folgenden Angaben zu beschriften)

- Lieferanten Name
- Lieferschein Nr.
- KS Bestell Nr.
- KS Artikel Nr.
- Artikel Bezeichnung
- Chargen-/ oder Lotnummer
- Menge

Das Einhalten dieser Vorschriften ist Bestandteil unserer Lieferantenbewertung